

# Elektronisches Verkündungsblatt der Samtgemeinde Isenbüttel

---

III. Jahrgang Nr. 7

---



---

Ausgegeben in Isenbüttel am 15.05.2024

---

## Inhaltsverzeichnis

## Seite

### **A. BEKANNTMACHUNGEN DER SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL**

Wahlbekanntmachung

48

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09. Juni 2024

50

### **B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDE CALBERLAH**

- - -

### **C. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDE ISENBÜTTEL**

- - -

### **D. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDE RIBBESBÜTTEL**

- - -

### **E. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDE WASBÜTTEL**

- - -

### **F. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

- - -

**A. BEKANNTMACHUNGEN DER SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL**

## **Wahlbekanntmachung**

- Am 09. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt.  
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**
- Die **Samtgemeinde Isenbüttel** ist in folgende **16 allgemeine Wahlbezirke** und **4 Briefwahlbezirke** eingeteilt:

Gemeinde Calberlah

351 Allenbüttel Dorfgemeinschaftshaus Allenbüttel, Mühlenstraße 2, Allenbüttel  
352 Allerbüttel Dorfgemeinschaftshaus Allerbüttel, Molkereistraße 1, Allerbüttel  
353 Calberlah-West Realschule Calberlah, Wahlraum 1, Schulstraße 3, Calberlah,  
354 Calberlah-Mitte Realschule Calberlah, Wahlraum 2, Schulstraße 3, Calberlah,  
355 Calberlah-Ost Realschule Calberlah, Wahlraum 3, Schulstraße 3, Calberlah,  
356 Edesbüttel Freibad Edesbüttel, Mehrzweckgebäude, An der Badeanstalt 13, Edesbüttel  
357 Jelpke Dorfgemeinschaftshaus Jelpke, Im Dorfe 3, Jelpke  
358 Wettmershagen Haus der Vereine, Alte Dorfstraße 2a, Wettmershagen

Gemeinde Isenbüttel

361 Isenbüttel-Nord Grundschule Isenbüttel, Wahlraum 1, Schulstraße 31, Isenbüttel  
362 Isenbüttel-West Grundschule Isenbüttel, Wahlraum 2, Schulstraße 31, Isenbüttel  
364 Isenbüttel-Ost Grundschule Isenbüttel, Wahlraum 3, Schulstraße 31, Isenbüttel  
365 Isenbüttel-Süd Grundschule Isenbüttel, Wahlraum 4, Schulstraße 31, Isenbüttel  
366 Isenbüttel-Tankumsee MTV Isenbüttel von 1913 e.V., Seglerheim, Dannenbütteler Weg 4, Isenbüttel

Gemeinde Ribbesbüttel

381 Ausbüttel Schießheim Ausbüttel, Zum Schießheim, Ausbüttel  
382 Ribbesbüttel Grundschule Ribbesbüttel, Dorfstraße 12, Ribbesbüttel  
383 Vollbüttel Turnhalle Vollbüttel, Am Sportplatz 1, Vollbüttel

Gemeinde Wasbüttel

391 Wasbüttel-Nord Turnhalle Wasbüttel, Wahlraum 1, Schulstraße 18, Wasbüttel  
392 Wasbüttel-Süd Turnhalle Wasbüttel, Wahlraum 2, Schulstraße 18, Wasbüttel

**Bis auf den Wahlraum in der Turnhalle Vollbüttel sind alle Wahlräume mit einem Rollstuhl/Rollator erreichbar.**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 29.04.2024 bis 19.05.2024 zugestellt werden/worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr bei der **Samtgemeinde Isenbüttel, Rathaus, Gutsstraße 11, 38550 Isenbüttel** zusammen.

- Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.  
Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.  
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.  
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.  
Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.  
Jeder Wähler hat eine Stimme.  
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre

Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Landkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises oder
  - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Samtgemeinde Isenbüttel einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Absätze 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Isenbüttel, den 26.04.2024  
Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Jannis Gaus

# **Bekanntmachung**

## **über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09. Juni 2024**

1. Das **Wählerverzeichnis** zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Samtgemeinde Isenbüttel wird in der Zeit vom **20.05.2024 bis 24.05.2024** während der allgemeinen Öffnungszeiten von  
**Montag bis Freitag außer Mittwoch von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich  
Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und  
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr**  
**(Hinweis: Am Pfingstmontag, 20.05.2024, ist das Rathaus feiertagsbedingt geschlossen!)**

im Rathaus Isenbüttel, Bürgerbüro, Zimmer 4 bis 6, Gutsstraße 11, 38550 Isenbüttel für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von Bediensteten der Samtgemeinde bedient werden darf.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **20.05.2024 bis 24.05.2024, spätestens am 24.05.2024 bis 12.00 Uhr** bei der Samtgemeinde Isenbüttel, Wahlorganisation, Zimmer 10, Gutsstraße 11, 38550 Isenbüttel **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens zum 19.05.2024 eine Wahlbenachrichtigung**.  
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.  
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl zum Europäischen Parlament im Landkreis Gifhorn durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Landkreises **oder** durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen **Wahlschein** erhält **auf Antrag**
  - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
  - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
    - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung bis zum **19.05.2024** oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung bis zum **24.05.2024** versäumt hat,
    - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
    - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Samtgemeinde Isenbüttel gelangt ist.

**Wahlscheine** können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **07.06.2024, 18.00 Uhr**, bei der Samtgemeinde Isenbüttel, Bürgerbüro, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

